

# Verbesserte Handels-Schiedsgerichtsbarkeit für Indien

Die staatliche Gerichtsbarkeit in Indien befindet sich seit Jahrzehnten in einem katastrophalen Ausnahmezustand. Ca. 25 Mio. Verfahren sind unerledigt. Richterstellen sind oft unbesetzt und pro 1 Mio. Einwohner stehen nur 14 Richter zur Verfügung (in Deutschland dagegen 240). Die Verfahrensdauer in erster Instanz beträgt 10 Jahre und länger. Ausnahmen gibt es allenfalls dort, wo die Parteien im besonderen Licht der Öffentlichkeit stehen. Diese bittere Wahrheit fasste *Chief Justice of India* T.S. Thakur auf einer Konferenz im April 2016 so zusammen: „*When judges come from abroad, visit us and watch us working, they cannot understand how we can work under such stressful conditions.*“ Seinen Angaben nach zuzufolge ächzt jeder Richter in Indien im Durchschnitt unter 2.600 laufenden Gerichtsfällen auf seinem Schreibtisch. Von einer funktionierenden rechtstaatlichen Justiz kann hier leider nicht mehr gesprochen werden. Es gilt der Satz: „*Justice delayed is justice denied.*“

Internationaler Handel und die Industrie setzen daher auf private Schiedsgerichte. Diese haben eine lange Tradition in Indien, wie die traditionellen (Dorf)-Schiedsgerichte, die Panchayats, und die Lok Adalats

(People's Court – Schlichtungsstellen) zeigen. Es gibt seit langem zahlreiche Institutionen zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit in Indien. In vielen Fällen werden auch Ad-hoc-Schiedsgerichte gebildet, die ohne verfahrensleitende Institutionen (*case manager*) auskommen. Nun ist das Gesetz über die indische Schiedsgerichtsbarkeit im Dezember 2015 reformiert und verbessert worden und rückwirkend zum 23. Oktober 2015 in Kraft getreten.

## Rechtsquellen für Schiedsgerichtsbarkeit

Das wichtigste Gesetz für die Schiedsgerichtsbarkeit ist der Indian Arbitration and Conciliation Act, 1996 (*Arbitration Act*). Dieser regelt für die nationale Schiedsgerichtsbarkeit (*Indian Domestic Arbitration*), die in Indien stattfindet, die Form der Schiedsvereinbarung, den Verfahrensablauf, einstweilige Maßnahmen staatlicher Gerichte (*interim measures*) sowie die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. In Teil II des *Arbitration Act* ist die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche geregelt. Solche Schiedssprüche basieren auf entsprechenden Schiedsklauseln, die den Schiedsort in Städte außerhalb von Indien verlagern. Als Schiedsorte besonders beliebt sind Singapur und London. Die

internationale Vollstreckung basiert auf einem völkerrechtlichen Vertrag, dem UNÜ. Indien ist seit dem 10. Juni 1958 Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (UNÜ). Des Weiteren enthält der *Arbitration Act* Regeln über das Schlichtungsverfahren (*conciliation*) und Zuständigkeitsregelungen. Die Verfahrensregelungen des *Arbitration Act* sind allerdings dispositiv und können durch Schiedsordnungen der verschiedenen Institutionen für Schiedsgerichtsbarkeit ersetzt werden. Besonders beliebte Schiedsgerichtsordnungen sind die der Internationalen Handelskammer, Paris (ICC), die der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) sowie der London International Court of Arbitration, India Arbitration Rules. Auch die Deutsch-Indische Handelskammer hat eine eigene Schiedsgerichtsordnung.

### Probleme und Reformen

Aufgrund des Quasi-Stillstandes der indischen staatlichen Justiz, sollten Kaufleute, die einen Streit beilegen wollen, um staatliche Stellen einen weiten Bogen machen. Kontakt zu staatlichen Gerichten kann im Schiedsverfahren beispielsweise dann entstehen, wenn die Schiedsklausel nicht anerkannt wird, von einer Partei, gerichtlicher Schutz im einstweiligen Rechtsschutz gesucht wird (*interim measures*), die Schiedsrichterwahl bei der Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit durch den *Chief Justice/High*

*Court* erfolgen muss und falls eine Partei den Schiedsspruch vor einem staatlichen Gericht angreift. In diesen Fällen hat es in Indien in der Vergangenheit große Probleme gegeben. Die Schwierigkeiten fanden 2008 ihren Höhepunkt. Damals gab es nämlich großes Entsetzen nach der Supreme Court Entscheidung in der Sache VENTURE GLOBAL vs. Satyam. Hier hatten die Parteien ein Schiedsgericht in London unter dem *case management* des London International Court of Arbitration gewählt. Das streitentscheidende Recht sollte das Recht des US Bundesstaates Michigan sein. Die indische Satyam, damals ein großer IT-Dienstleister und heute ein Teil von Mahindra Satyam, gewann. Die unterlegene amerikanische VENTURE GLOBAL wandte sich an die staatlichen indischen Gerichte und griff den Schiedsspruch mit einer Aufhebungsklage an. Der Schiedsspruch widerspreche elementaren Grundsätzen des indischen Rechts, so VENTURE GLOBAL. Der Supreme Court folgte dem überraschend. Von da an bestand große Unsicherheit über den Bestand von internationalen Schiedssprüchen in Indien. Erst 2012 mit der Entscheidung BALCO vs. Kaiser hat der Supreme Court seine Meinung revidiert und festgestellt, dass nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen eine solche Aufhebungsklage stattfinden kann, im Wesentlichen in Betrugs- oder Korruptionsfällen. Die Entscheidung gilt allerdings nur für die Zukunft und nicht für ältere Schiedsvereinbarungen.

Sehr umstritten ist auch, inwieweit staatliche Gerichte mittels einstweiliger Verfügungen in das Schiedsverfahren einwirken können. Eine *landmark*

*decision* diesbezüglich war der Fall HSBC (Mauritius) vs. AVITEL. HSBC sollte AVITEL 60 Mio. USD zur Verfügung stellen, damit spezielles Filmequipment für ein BBC Filmprojekt bereitgestellt werden konnte. Hierfür sollte AVITEL jedoch eine Sicherheit leisten. Diese wurde nicht geleistet, sodass HSBC befürchtete, dass das Schiedsverfahren auch bei einem Sieg wirtschaftlich ohne Erfolg bliebe. Das Schiedsverfahren fand vor dem International Arbitration Center nach deren *rules* in Singapur statt. Der angerufene Bombay High Court entschied, dass AVITEL die Sicherheit für HSBC innerhalb eines Monats zu leisten habe, denn es gab Anzeichen für „*false representations of AVITEL*“. Die Frage, wann solche *interim measures* durch staatliche Gerichte zulässig sind, ist allerdings umstritten. Wenn möglich, sollen die Schiedsgerichte selbst handeln.

Schließlich wurde auch die Dauer von Schiedsverfahren in Indien kritisiert. So muss festgestellt werden, dass die bekannte Auseinandersetzung des Betonpumpenherstellers Putzmeister mit seinem indischen Joint Venture Partner derzeit wohl bereits im siebten Jahr anhängig ist.

Diesen Problemen begegnet jetzt der neue Indian Arbitration and Conciliation Amendment Act, 2015 (*Amendment Act*). Der *Amendment Act* schafft eine Beschleunigung für die *Indian Domestic Arbitration*, indem er eine Höchstdauer von 12 Monaten für das Schiedsverfahren vorschreibt. Die Parteien können sich sogar auf eine *Fast Track Arbitration* (6 Monate) einigen. Für den Fall der Zeitüberschreitung drohen Strafgeelder und die Honorarminderung für die

Schiedsrichter. Der *Amendment Act* stellt fest, dass *interim measures* staatlicher Gerichte auch für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, die nicht in Indien stattfindet, möglich ist. Allerdings sollen *interim measures* begrenzt werden. Sie sollen nur da eingesetzt werden, wo das Schiedsgericht nicht selbst helfen kann. Auch die Aufhebung von Schiedssprüchen wird stark begrenzt. Als Aufhebungsgründe gelten im Wesentlichen nur noch *fraud and corruption*.

### **Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen**

Auch internationale Schiedssprüche aus dem Ausland können in Indien gemäß dem UNÜ vollstreckt werden. Indien vollstreckt allerdings nur Urteile aus sogenannten *notification states*, also Staaten, mit denen ein entsprechendes völkerrechtliches Anerkennungsabkommen getroffen wurde. Derzeit sind dies 47 Länder. Die Vereinigten Arabischen Emirate gehören beispielsweise nicht dazu. Deutschland, Österreich und die Schweiz sowie Singapur und England gehören zu den *notification states*.

### **Fazit**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es zur Handels-Schiedsgerichtsbarkeit in Indien derzeit keine Alternative gibt. Die vielen Reformankündigungen für die indische Justiz sind in der Vergangenheit regelmäßig im Sande verlaufen. Nach der eingangs zitierten sehr emotionalen Rede

von T.S. Thakur (*Chief Justice India*) im April dieses Jahres hat Narendra Modi gleich die Einstellung neuer Richter versprochen. Es ist derzeit allerdings nicht absehbar, ob und wann neue Richter kommen und falls ja, wie lange es dauert, bis der riesige Berg von unbearbeiteten Akten abgearbeitet ist. Die neue Reform der Schiedsgerichtsbarkeit ist sehr zu begrüßen. Die neuen verbesserten Regeln gelten

allerdings nur für die Zukunft und nicht für laufende Schiedsverfahren. Ältere Schiedsverträge aus der Zeit vor der BALCO-Entscheidung (6. September 2012) sollten überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

*Autor: Dr. Podehl*



## Fachseminar: Arbitration – Schiedsgerichtsbarkeit in Indien

15.11.2016

Exklusiv für Mitglieder der Deutsch-Indischen Handelskammer  
Veranstaltungsort: AHK Indien, Citadellstrasse 12, 40213 Düsseldorf

Anmeldung u. weitere Informationen: A. Kriekhaus, [kriekhaus@indo-german.com](mailto:kriekhaus@indo-german.com)

Referent:

Dr. Jörg Podehl

Rechtsanwalt / Partner

MKRG Mütze Korsch Rechtsanwälts-gesellschaft mbH